

## Wissing veröffentlicht Förderaufruf für Investitionen in Grundversorgung des ländlichen Raums

<https://mwvlw.rlp.de/de/presse/detail/news/detail/News/wissing-veroeffentlicht-foerderaufruf-fuer-investitionen-in-grundversorgung-des-laendlichen-raum/>

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes stellt das Land in diesem Jahr weitere 3,13 Millionen Euro für neue Projekte zur Verfügung. Damit werden die Strategien der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) unterstützt, die Lebensbedingungen im ländlichen Raum bedarfsgerecht zu unterstützen. Diese Auswahl der Vorhaben liegt nach dem Bottom-up-Prinzip bei den LAG. Sie legen außerhalb der typischen Pflichtenaufgaben den regionalen Bedarf fest. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den beiden LAG der Nationalparkregion.

„Mit den beiden Förderbausteinen schaffen wir einen zusätzlichen Anreiz für Vorhaben, die die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sichern, ausbauen und verbessern“, sagte Wirtschaftsminister Dr. Volker Wissing. Die LAG haben in ihren Entwicklungsstrategien den Bedarf und die Ideen aufgezeigt. Gerade auch in der Nationalparkregion seien dies wichtige Ansätze, um die regionale Entwicklung voranzubringen, so Wissing.

Die „Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ \*(= 8.0) stellt kleinen Unternehmen bis zehn Mitarbeiter bis zu 200.000 Euro Zuschuss für Investitionen (etwa im Bereich des Ernährungshandwerks) in langlebige Wirtschaftsgüter einschließlich der projektbezogenen Beratungsleistungen oder Leistungen von Ingenieuren oder Architekten zur Verfügung.

Mit dem Baustein „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ \*(= 9.0) werden Investitionen (kleinere Nahversorgungseinrichtungen) gefördert, die einen Gemeinnutzen haben. Anträge können Kommunen, Vereine aber auch sonstige natürliche wie juristische Personen in den LEADER-Regionen stellen.

Mit dem Förderaufruf im LEADER-Ansatz des Entwicklungsprogramms EULLE der ELER-Verwaltungsbehörde werden diese zwei neuen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) mit den bisherigen Ansätzen des Förderprogramms lokale ländliche Entwicklung im LEADER-Ansatz zu dem neuen FLLE 2.0 zusammengefasst.

Die Landesregierung stärkt zum einen den LEADER-Ansatz und rundet zum anderen im Entwicklungsprogramm EULLE die bestehenden Angebote ab. Mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (Agrarinvestitionsförderprogramm, Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Förderung von Investitionen zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe außerhalb des Agrarbereichs, Förderung von regionalen Wertschöpfungsketten) und den überbetrieblichen Maßnahmen (bspw. ländliche Bodenordnung, landwirtschaftlicher Wegebau) steht damit allein im Entwicklungsprogramm EULLE den Regionen ein abgestimmter Instrumentenkasten der ländlichen Entwicklung zur Verfügung.

Susanne Keeding  
Pressesprecherin  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Tel. 06131/16-2550

**Ansprechpartner:**

Die zu fördernden Vorhaben werden durch die zuständigen Lokalen Aktionsgruppen (LAG) nach spezifischen Auswahlkriterien ausgewählt und nach dem etablierten LEADER-Verfahrensweg über Referat 44 der ADD abgewickelt. Bitte wenden Sie sich zunächst an die zuständige LAG Ihrer LEADER-Region.

**Auszug aus den GAK Förderrichtlinien****Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung, zu Nr. 8.0 und 9.0****8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung****8.1 Zuwendungszweck**

Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

**8.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss****8.2.1 Förderfähig sind:**

Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, deren Förderung die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen erfüllen. Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.

**8.2.2 Nicht förderfähig sind:**

- a) Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind,
- b) laufender Betrieb,
- c) Unterhaltung,
- d) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- e) Investitionen in Wohnraum,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- h) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- i) Ersatzinvestitionen,
- j) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

### **8.3 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro im Sinne der Definition des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [ABl I. 124 vom 20.5.2003, S. 39].

Nicht förderfähig sind landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Nummer 1.3 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP), Unternehmen gemäß Nummer 2.3 der Diversifizierung sowie Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker.

### **8.4 Art und Höhe der Zuwendungen**

**8.4.1** Die Zuwendungen für Investitionen können als Zuschüsse von bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

**8.4.2** Bei Investitionen, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Nummer 1.0 oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

**8.4.3** Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Investitionsvolumen von 50.000 Euro auf Basis von Pauschalen erfolgen.

**8.4.4** Der Gesamtwert der einem Kleinstunternehmer gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

### **8.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Maßnahmen können nur in den von den Ländern definierten Gebieten zur Umsetzung der europäischen Agrarpolitik für den ländlichen Raum durchgeführt werden und nur, wenn die zuständige Behörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

### **8.6 Sonstige Bestimmungen**

**8.6.1** Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

**8.6.2** Der Zuwendungsempfänger hat

- die erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes,
- ein Wirtschaftlichkeitskonzept sowie
- die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ggf. unter Vorlage der Bestätigung der Hausbank, nachzuweisen.

**8.6.3** Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte,

- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

#### **8.6.4**

Ausgaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

## **9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen**

Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 9.0 durchgeführten Vorhaben um staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. I AEUV handelt sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Länderbehörde. (11)

### **9.1 Verwendungszweck**

Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

### **9.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

#### **9.2.1 Förderfähig sind:**

- a) der Kauf, die Errichtung und der Umbau von Gebäuden,
- b) der Innenausbau sowie
- c) der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10% der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

#### **9.2.2 Nicht förderfähig sind:**

- a) der Erwerb von Geschäftsanteilen,
- b) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- d) laufender Betrieb,
- e) Unterhaltung,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- h) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,

- i) Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- j) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- k) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

### **9.3 Zuwendungsempfänger**

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände 2, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen,
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften, sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts. Vorhaben, die nach Nummer 8.0 förderfähig sind, können nicht im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden.

### **9.4 Art und Höhe der Zuwendungen**

**9.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

**9.4.2** Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 65% der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 9.3 a).
- b) bis zu 35% der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 9.3 b).

**9.4.3** Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Nummer 1.0 oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen von 9.4.2 erhöht werden.

**9.4.4** Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.3 a) mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit bis zu 60% des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

### **9.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

**9.5.1** Vorhaben können in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden.

**9.5.2** Die Vorhaben können nur in den von den Ländern definierten Gebieten zur Umsetzung der europäischen Agrarpolitik für den ländlichen Raum durchgeführt werden und nur dann, wenn die zuständige Behörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

### **9.6 Sonstige Bestimmungen**

**9.6.1** Vorhaben, die außerhalb eines ILEK nach Nummer 1.0, eines Plans nach Nummer 2.0 oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung hervorgehen.

**9.6.2** Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.